Sg. Damen und Herren

Für Sie wurde über Ihren Antrag seitens des Flugplatzbetreibers ein Flughafenausweis, gültig bis zum ausgestellt, auf Grund dessen Sie nunmehr zum Betreten des Flugplatzareals ermächtigt sind.

Aufgrund dieses Umstandes unterliegen Sie nachangeführten, im Flughafensicherheitsprogramm für Zivilflugplätze gem. Verordnung (EU) Nr. 1254/2009, angeführten Bestimmungen:

- Sie haben den Anordnungen des Sicherheitsbeauftragten des Flugplatzes bzw. dessen Stellvertreter unbedingt Folge zu leisten.
- Die jeweiligen Hangars dürfen während der Betriebszeiten nur luftseitig und somit mit gültigem Flughafenausweise betreten werden. Die Hangars sind nach Beendigung des Betriebes ordnungsgemäß zu versperren und der Schlüssel dem Sicherheitsbeauftragten bzw. dessen Stellvertreter zu übergeben.
- Während Ihres Aufenthaltes am Flughafengelände sowie in den Hangarbereichen haben Sie den Ihnen ausgefolgten Flughafenausweis bzw. das Äquivalent deutlich sichtbar zu tragen. Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden, wenn Sie während Ihres Aufenthaltes am Flugplatzgelände von einer ermächtigten Person permanent begleitet werden.
- Sollten Sie als Begleitperson von Personen, welche über keinen gültigen Flughafenausweis verfügen und dennoch das Flugplatzareal betreten müssen, agieren, so müssen sich diese stets in Ihrem Blickfeld befinden, sodass Sicherheitsverstöße hinreichend ausgeschlossen werden können.
- Sollten Sie mehrmals ohne Tragen des Ausweises angetroffen werden, so wird der Ausweis eingezogen und Ihnen das Betreten des Flugplatzareals untersagt.
- Jede missbräuchliche Verwendung des Flughafenausweises führt zur Entziehung desselben.

- Sollten Sie unberechtigte am Flugplatzareal aufhältige Personen antreffen, so haben Sie diese unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen und derartige Vorfälle zumindest im Falle der Uneinsichtigkeit des Unbefugten dem Sicherheitsbeauftragten bzw. dessen Stellvertreter zu melden.
- Es dürfen nur jene Fahrzeuge, die von Personen mit gültigem Flughafenausweis gelenkt werden, auf das Vorfeld bzw. in den Hanagarbereich einfahren.
- Nachangeführte Bestimmungen betreffen jene Gegenstände, die nicht in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Luftfahrzeuges mitgenommen werden dürfen:

Passagiere:

Als verbotene Gegenstände gelten sämtliche, die in der Anlage 4-C der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 aufgezählt sind und dürfen daher nicht im Handgepäck transportiert werden. Verbotene Gegenstände, die in der Anlage 5-B der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 aufgezählt werden, dürfen auch nicht im Frachtraum eines Luftfahrzeuges transportiert werden. Flüssigkeiten, Aerosole und Gele im Sinne der zitierten Verordnung gelten nicht als verbotene Gegenstände.

Daraus ergibt sich, dass verbotene Gegenstände gemäß der Anlage 4-C im Frachtraum, der während des Fluges nicht zugänglich ist, transportiert werden können, sofern es sich nicht um Gegenstände handelt, die unter die Verbotsliste der Anlage 5-B fallen. Verfügt das betreffende Luftfahrzeug über keinen Frachtraum, so ist der Transport des verbotenen Gegenstandes gemäß Anlage 4-C an Bord in einem verschlossenen Behältnis zu gewährleisten. Der Schlüssel ist während des Betriebes des Luftfahrzeuges für sämtliche an Bord befindlichen Passagiere unzugänglich zu verwahren. Sollte dies nicht möglich sein, so darf der verbotene Gegenstand gemäß Anlage 4-C nicht im Luftfahrzeug mitgeführt werden. Für jene verbotenen Gegenstände von Passagieren, die unter die Verbotsliste gemäß Anlage 1-A fallen, gilt nachstehender Punkt (Crew).

Crew:

Als verbotene Gegenstände gelten sämtliche, die in der Anlage 1-A der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 aufgezählt sind und dürfen daher nicht in der Kabine transportiert werden.

Verbotene Gegenstände, die in der Anlage 5-B der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 aufgezählt werden, dürfen auch nicht im Frachtraum eines Luftfahrzeuges transportiert werden. Flüssigkeiten, Aerosole und Gele im Sinne der zitierten Verordnung gelten nicht als verbotene Gegenstände.

Daraus ergibt sich, dass verbotene Gegenstände gemäß Anlage 1-A seitens der Crew im Frachtraum, der während des Fluges nicht zugänglich ist, transportiert werden können, sofern es sich nicht um Gegenstände handelt, die unter die Verbotsliste der Anlage 5-B fallen. Verfügt das betreffende Luftfahrzeug über keinen Frachtraum, so ist der Transport des verbotenen Gegenstandes gemäß Anlage 1-A an Bord in einem verschlossenen Behältnis zu gewährleisten. Der Schlüssel ist während des Betriebes des Luftfahrzeuges für sämtliche an Bord befindlichen Personen (auch Crew) unzugänglich zu verwahren. Sollte dies nicht erfolgen oder nicht möglich sein, so darf der verbotene Gegenstand gemäß Anlage 1-A nicht im Luftfahrzeug mitgeführt werden.

Schusswaffen:

Passagiere und Piloten (Crew), die nach den Bestimmungen des Waffengesetzes (WaffG1996) die Erlaubnis zum Besitz oder Führen einer Schusswaffe haben, sind berechtigt, die Schusswaffe an Bord eines Luftfahrzeuges mitzuführen. Die Schusswaffe ist ausnahmslos im Frachtraum zu verstauen. Verfügt das betreffende Luftfahrzeug über keinen Frachtraum, so ist der Transport der Schusswaffe an Bord in einem verschlossenen Behältnis zu gewährleisten. Der Schlüssel ist während des Betriebes des Luftfahrzeuges für sämtliche an Bord befindlichen Personen (auch Crew) unzugänglich zu verwahren. Sollte dies nicht erfolgen oder nicht möglich sein, so darf die Schusswaffe nicht im Luftfahrzeug mitgeführt werden. Dasselbe gilt auch für die mitgeführte Munition.

Anlage 4-C der VO (EU) Nr. 185/2010 – FLUGGÄSTE UND HANDGEPÄCK - LISTE DER VERBOTENEN GEGENSTÄNDE

Unbeschadet der geltenden Bestimmungen dürfen nachangeführte Gegenstände von Fluggästen nicht in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Luftfahrzeuges mitgenommen werden:

- a) Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind und die in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen hervorzurufen, einschließlich:
 - Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten,
 - Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,
 - Teile von Feuerwaffen, ausgenommen Zielfernrohre,
 - Luftdruck- und CO2-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sog. "Ball Bearing Guns",
 - Signalpistolen und Startpistolen,
 - Bogen, Armbrüste und Pfeile,
 - Abschussgeräte für Harpunen und Speere,
 - Schleudern und Katapulte;
- b) Betäubungsgeräte, die speziell dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken, einschließlich:
 - Gegenstände zur Schockbetäubung, wie Betäubungsgewehre, Taser und Betäubungsstäbe,
 - Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung,
 - handlungsunfähig machende und die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas, Säuresprays und Tierabwehrsprays;
- c) spitze oder scharfe Gegenstände, die schwere Verletzungen hervorrufen können, einschließlich:
 - Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,
 - Eisäxte und Eispickel,
 - Rasierklingen,
 - Teppichmesser,
 - Messer mit einer Klingenlänge über 6 cm,
 - Scheren mit einer Klingenlänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen,
 - Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante,
 - Schwerter und Säbel:
- d) Werkzeuge, die schwere Verletzungen hervorrufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs gefährden können, einschließlich:

- Brecheisen,
- Bohrmaschinen und Bohrer, einschließlich tragbare Akkubohrmaschinen,
- Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm Länge, die als Waffe verwendet werden können, wie Schraubendreher und Meißel,
- Sägen, einschließlich tragbare Akkusägen,
- Lötlampen,
- Bolzenschussgeräte und Druckluftnagler;
- e) stumpfe Gegenstände, die, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen hervorrufen können, einschließlich:
 - Baseball- und Softballschläger,
 - Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger,
 - Kampfsportgeräte;
- f) Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:
 - Munition,
 - Sprengkapseln,
 - Detonatoren und Zünder,
 - Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern,
 - Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper,
 - Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
 - Rauchkanister und Rauchpatronen,
 - Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.

Anlage 5-B der VO (EU) Nr. 185/2010 -

AUFGEGEBENES GEPÄCK - LISTE DER VERBOTENEN GEGENSTÄNDE

Die nachfolgend aufgeführten Gegenstände dürfen von Fluggästen nicht im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden:

Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:

- Munition,
- Sprengkapseln,
- Detonatoren und Zünder,
- Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper,
- Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
- Rauchkanister und Rauchpatronen,
- Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.

Anlage 1-A der VO (EU) Nr. 185/2010 -ANDERE PERSONEN ALS FLUGGÄSTE - LISTE DER VERBOTENEN GEGENSTÄNDE

- a) Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind und die in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen hervorzurufen, einschließlich:
 - Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten,
 - Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,
 - Teile von Feuerwaffen, ausgenommen Zielfernrohre,
 - Luftdruck- und CO2-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sog. "Ball Bearing Guns",
 - Signalpistolen und Startpistolen,
 - Bogen, Armbrüste und Pfeile,
 - Abschussgeräte für Harpunen und Speere,
 - Schleudern und Katapulte;
- b) Betäubungsgeräte, die speziell dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken, einschließlich:
 - Gegenstände zur Schockbetäubung, wie Betäubungsgewehre, Taser und Betäubungsstäbe,
 - Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung,
 - handlungsunfähig machende und die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas, Säuresprays und Tierabwehrsprays;

c)	Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:	
	-	Munition,
	-	Sprengkapseln,
	-	Detonatoren und Zünder,
	-	Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern,
	-	Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper,
	-	Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
	-	Rauchkanister und Rauchpatronen,
	-	Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.
d)		dere Artikel, die schwere Verletzungen verursachen können und üblicherweise nicht Sicherheitsbereichen verwendet werden, z.B. Kampfsportgeräte, Säbel, Schwerter, w.
Sicl	herl h (estätige mit meiner Unterschrift, die Übergabe des Merkblattes sowie eine heitsunterweisung/schulung erhalten zu haben. Des Weiteren verpflichte ich die angeführten Instruktionen im Zuge der Aufenthalte am Flugplatzareal alten.

Unterschrift:

Ort/Datum: